

Ehrensatzung der Gemeinde Baar (Schwaben)



Die Gemeinde Baar (Schwaben) erlässt gemäß Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO- folgende Satzung:

§ 1 Ernennung zum Ehrenbürger

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde in besonderem, hervorragendem Maße verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO). Die Verdienste müssen in hervorragend treuem und fruchtbarem Wirken für das Wohl der Gemeinde bestehen.
Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde verleiht.
- (2) Über die Ernennung zum Ehrenbürger entscheidet der Gemeinderat.
- (3) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) ausgehändigt.
- (4) Die Übergabe der Ehrenbürgerurkunde erfolgt in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates oder eines Festaktes. Diese erfolgt durch den 1. Bürgermeister oder einer seiner Stellvertreter.
- (5) Ehrenbürger werden zu repräsentativen Veranstaltungen der Gemeinde eingeladen.
- (6) Die Ernennung kann bei unwürdigem Verhalten wieder aufgehoben werden.

§ 2 Ernennung zum Altbürgermeister gem. Art. 29 Abs. 4 KWBG

- (1) Erste Bürgermeister, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, können zu Altbürgermeistern ernannt werden.
- (2) Über die Ernennung zum Altbürgermeister entscheidet der Gemeinderat.
- (3) Über die Ernennung wird dem Altbürgermeister eine Urkunde ausgehändigt.
- (4) Die Übergabe der Urkunde erfolgt in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates oder eines Festaktes. Diese erfolgt durch den 1. Bürgermeister oder einer seiner Stellvertreter.
- (5) Altbürgermeister werden zu repräsentativen Veranstaltungen der Gemeinde eingeladen.
- (6) Die Ernennung kann bei unwürdigen Verhalten wieder aufgehoben werden.
- (7) Die Ernennung steht anderen Ehrungen nicht entgegen.

Ehrensatzung der Gemeinde Baar (Schwaben)



§ 3 Bürger des Jahres

- (1) Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Baar (Schwaben), die sich im Ehrenamt, beruflich, sportlich oder in sonstiger Weise verdient gemacht haben, kann der Titel Bürger des Jahres verliehen werden.
- (2) Vorschlagsberechtigt ist jede Bürgerin und jeder Bürger der Gemeinde Baar (Schwaben). Der Wahlvorschlag muss bis zum 30.06. eines jeden Jahres schriftlich in einem separaten geschlossenen Umschlag bei der Gemeinde Baar eingegangen sein. Später eingereichte Wahlvorschläge können nicht mehr in die Wahl einbezogen werden.
- (3) Die Abstimmung zur Wahl der Bürgerin oder des Bürgers des Jahres erfolgt geheim.
- (4) Die Auszählung der Wahlvorschläge erfolgt in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates Baar.
- (5) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Entscheidung wird jährlich durch Abstimmung vom Gemeinderat Baar gefasst.
- (7) Die Überreichung der Urkunde ist in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates oder einer offiziellen Veranstaltung (Bürgerversammlung, Neujahrsempfang) durchzuführen. Die Überreichung erfolgt durch den 1. Bürgermeister oder einer seiner Stellvertreter.
- (8) Der Termin zur Überreichung der Urkunde und zur Eintragung ins Goldene Buch wird im Gemeindeanzeiger bekannt gegeben.

§ 4 Goldenes Buch

- (1) Die Gemeinde Baar (Schwaben) führt ein Goldenes Buch.
- (2) Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise oder durch besondere Leistungen um das Ansehen der Gemeinde Baar (Schwaben) verdient gemacht haben, können mit der Eintragung in das Goldene Buch geehrt werden.
- (3) Eine Eintragung in das Goldene Buch kann auch zu besonderen Anlässen wie Ehrungen, Jubiläen, Besuchen usw. erfolgen.
- (4) Jede Person soll sich in der Regel nur einmal in das Goldene Buch eintragen, es sei denn, die zweite Eintragung erfolgt in Ausübung eines anderen Amtes.
- (5) Über die Eintragung in das Goldene Buch entscheidet der 1. Bürgermeister.

Ehrensatzung der Gemeinde Baar (Schwaben)



§ 5 Ehrung von Altersjubilaren

- (1) Altersjubilare erhalten
- a) Zur Vollendung des 70. Lebensjahres (Sekt/Wein)
 - b) Zur Vollendung des 75. Lebensjahres (Geschenkkorb 20,00 €)
 - c) Zur Vollendung des 80. Lebensjahres (Geschenkkorb 40,00 €)
 - d) Zur Vollendung des 90. Lebensjahres (Geschenkkorb 40,00 €)
 - e) Zur Vollendung des 95. Lebensjahres (Geschenkkorb 40,00 €)
 - f) Ab Vollendung des 100. Lebensjahres und danach jährlich (Geschenkkorb 40,00 €)

auf Wunsch einen Besuch vom 1. Bürgermeister oder einer seiner Stellvertreter, mit dem genannten Geschenk.

- (2) Ehejubilare erhalten beim 50., 60., 65., oder 70-jährigen Ehejubiläum einen Besuch vom 1. Bürgermeister oder einem seiner Stellvertreter, mit Geschenkkorb (Wert 40,00 €)
- (3) Jugendliche, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten einen Bürgerbrief
- (4) Bei Geburt eines Kindes wird ein Lätzchen verschickt.

§ 6 Anteilnahme bei verstorbenen Gemeinderatsmitglieder, Ortssprechern oder Bürgermeister

- (1) Bei ehemaligen Gemeinderatsmitgliedern, sowie Ortssprechern der Gemeinde Baar (Schwaben), sowie bei den damaligen eigenständigen Gemeinden wird ein Nachruf im Amtsblatt veröffentlicht
- (2) Bei ehemaligen Bürgermeistern, aktiven Gemeinderatsmitgliedern, sowie Ortssprechern, amtierenden Bürgermeistern der Gemeinde wird ein Nachruf im Amtsblatt und der öffentlichen Presse veröffentlicht, sowie eine Schale am Grab niedergelegt. Hierbei ist auf die Wünsche der Angehörigen einzugehen.

**Ehrensatzung
der
Gemeinde Baar (Schwaben)**



§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit 01.04.2022 in Kraft

Baar, den 03.03.2022



Roman Pekis
Erster Bürgermeister